

Leistungsvertrag

zwischen

Der Gemeinde Muri (nachfolgend Gemeinde) handelnd durch den Gemeinderat,
Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern

und

PubliBike AG (nachfolgend Gesamtdienstleister, GDL)
Route des Arsenaux 15, 1700 Fribourg

betreffend

Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern» auf die Gemeinde Muri.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Kapitel: Grundlagen	5
Art. 1 Vertragsgegenstand	5
2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des GDL	5
Art. 2 Umfang der Leistung.....	5
Art. 3 Aufbau und Inbetriebnahme der Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern»	5
Art. 4 Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Ansprechstellen und Ansprechpersonen.....	6
Art. 5 Zusammenarbeit mit Dritten.....	6
Art. 6 Design und Auftritt.....	6
3. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Gemeinde	6
Art. 7 Benutzung von öffentlichem Grund.....	6
Art. 8 Bewilligungsverfahren	7
Art. 9 Zusammenarbeit mit weiteren Partnern	7
Art. 10 Einschränkung des Betriebs	7
Art. 11 Unterstützung von lokalen Unternehmen.....	7
4. Kapitel: Datenschutz	7
Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung.....	7
5. Kapitel: Organisation des VVS	8
Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
6. Kapitel: Finanzierung und Tarife	8
Art. 14 Grundsatz.....	8
7. Kapitel: Controlling und Qualitätssicherung	9
Art. 15 Gegenseitige Information	9
Art. 16 Haftung.....	9
Art. 17 Ersatzvornahme	9
8. Kapitel: Vertragsdauer und Folgen des Vertragsablaufs	9
Art. 18 Dauer.....	9
Art. 19 Rückbau, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes	10
Art. 20 Vorzeitige Vertragsauflösung	10
Art. 21 Vorgehen bei Vertragsstreitigkeiten	10

9. Kapitel: Schlussbestimmungen.....	12
Art. 22 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags.....	12
Art. 23 Salvatorische Klausel.....	12
Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	12
Art. 25 Vertragsbeginn	12

Präambel

- A. Die Stadt Bern hat mit PubliBike als Gesamtdienstleister (GDL) am 7. Juni 2017 einen Leistungsvertrag über die Erstellung und den Betrieb eines Veloverleihsystems (VVS) in der Stadt Bern abgeschlossen.
- B. In der Stadt Bern wird das System bis Ende 2020 mit rund 200 Stationen und 2000 Velos in Betrieb genommen werden. Die Gemeinde Muri will sich mit diesem Vertrag dem Veloverleihsystem in Bern anschliessen.
- C. Mit dem VVS sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Das Mobilitätsangebot für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung und für Touristinnen und Touristen und die Auswahl der Verkehrsmittel werden erweitert.
 - Der öffentliche Verkehr wird ergänzt, vor allem in den tangentialen Verkehrsbeziehungen, auf denen er weniger gute Angebote machen kann als bei den radialen Fahrbeziehungen im Zentrum.
 - Unternehmen und Betrieben wird ermöglicht, ihr betriebliches Mobilitätssystem auszubauen.
 - Für ausbildungs- und arbeitslose Menschen entstehen sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten, die ihre berufliche und soziale Integration fördern.
 - Mit den Gemeinden Muri, Ittigen, Köniz und Ostermundigen wurde mit dem GDL vereinbart, das Berner Netz auf die genannten Nachbargemeinden auszudehnen, mit dem Ziel eines erfolgreichen Betriebs eines VVS in einer zielorientierten, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechte und Pflichten von Stadt und GDL in Planung, Finanzierung, Aufbau und Betrieb für die Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern» auf die Gemeinde Muri.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des GDL

Art. 2 Umfang der Leistung

¹Der GDL verpflichtet sich, die Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern» auf die Gemeinde Muri zu realisieren und während der Dauer dieses Vertrags zu betreiben.

²Die Leistung umfasst insbesondere:

- a. Gesamtplanung der Ausdehnung mit 2 Ausleihstationen (Stationen) auf dem Gemeindegebiet Muri;
- b. Planung, Beschaffung und Errichtung der Velostationen;
- c. Anschaffung und Betrieb aller nötigen Systeme;
- d. Bei Bedarf und nach Absprache Bereitstellung von mobilen Stationen, welche temporär an einem Standort aufgebaut werden können;
- e. Betrieb und Unterhalt des VVS, insbesondere der Nachfrage entsprechende Bestückung der Stationen mit Velos und E-bikes, darüber hinaus gehende Bestückungen können zu entsprechenden Konditionen erworben werden;
- f. der gesamte Kundendienst mit Einschluss des Auskunft- und Reklamations-, sowie des Mängel- und Schadenwesens;
- g. die Zusammenarbeit mit Dritten (bspw. Firmen und Institutionen), die sich dem Verleihsystem anschliessen möchten.

³Der GDL erbringt als gesamtverantwortlicher Dienstleister alle für die vertragsgemässe Realisierung und den vertragsgemässen Betrieb erforderlichen und zumutbaren Leistungen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden verrechnet.

⁴Das Eigentum am System, den Velos und den Anlagen bleibt beim GDL.

Art. 3 Aufbau und Inbetriebnahme der Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern»

¹Der GDL verpflichtet sich, das Veloverleihsystem gemäss Standortliste zu entwickeln.

²An Stationen, wo eine unterdurchschnittliche Frequenz festgestellt wird und ein sinnvoller Betrieb überdurchschnittliche Kosten verursacht und nicht rentabel möglich ist, hat der GDL Anspruch auf

die Ergreifung von Massnahmen (bspw. Verschiebung oder Aufhebung der Station, Reduktion des Service Levels) in Absprache mit der Gemeinde.

Art. 4 Zusammenarbeit mit der Gemeinde, Ansprechstellen und Ansprechpersonen

¹ Die Parteien definieren Projektleiter in den jeweiligen Organisationen, die als Ansprechpartner fungieren. Wechseln die jeweiligen Ansprechpartner, informieren sich die Parteien aktiv darüber.

² Der GDL entwickelt die Ausdehnung des Veloverleihsystems «Velo Bern» in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Der GDL kann zur Steigerung der Attraktivität des VVS mit an der Nutzung des VVS interessierten Dritten (öffentlichen oder privaten Unternehmungen) zusammenarbeiten und Vereinbarungen über die Nutzung des VVS treffen.

² Der GDL ist für den betrieblichen Unterhalt der Ausstattung der Stationen zuständig. Er kann dabei Leistungen Dritter in Anspruch nehmen.

³ Der GDL kann Werbung für das VVS betreiben.

⁴ Der GDL betreibt ein Kundeninformations- und Kundensupportsystem.

Art. 6 Design und Auftritt

Das Design der Ausleihstationen und Velos der Gemeinde Muri wird sofern möglich und im Einverständnis mit der Stadt Bern übernommen. Die einzelnen Standorte werden mit ihrem Namen beschriftet. Das Logo „Velo Bern“ wird übernommen.

3. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Gemeinde Muri

Art. 7 Benutzung von öffentlichem Grund

¹ Die Gemeinde Muri räumt dem GDL das Recht zur Benützung bestimmter Standorte auf öffentlichem Grund ein, um während der Dauer dieses Vertrags das VVS zu betreiben und unterstützt den GDL im Baubewilligungsverfahren und übernimmt entstehende Kosten.

² Sie gewährt dem GDL für die Dauer des Vertrags das Recht auf die Beanspruchung von öffentlichem Grund für ein standortgebundenes Veloverleihsystem.

³ Es werden keine Konzessionsgebühren erhoben.

⁴ Die Gemeinde Muri stellt dem GDL für den Betrieb des VVS die vereinbarten Standorte auf öffentlichem Grund in einem Zustand zur Verfügung, der ohne weitere Massnahmen den Aufbau der Stationen erlaubt.

Art. 8 Bewilligungsverfahren

¹ Das Projektblatt wird vom GDL geliefert. Werden über das Projektblatt hinausgehende Dokumente zur Bewilligung benötigt, trägt die Gemeinde die Verantwortlichkeit und die Kosten der zusätzlichen Dokumente.

² Kann ein Standort aufgrund von ungeplanten Einflüssen (bspw. mangels Zustimmung der Grundeigentümer, zusätzlicher Dokumentierungsaufwände, fehlender Bewilligung) nicht rechtzeitig realisiert werden, gilt der Vertrag trotzdem als erfüllt.

Art. 9 Zusammenarbeit mit weiteren Partnern

¹ Die Gemeinde unterstützt den GDL in Bezug auf nachhaltige Zusammenarbeit mit Dritten (Drittpartner, Sponsoren etc.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten, wenn dadurch die Attraktivität des VVS gesteigert werden kann.

² Die Strassenreinigung und der Winterdienst der Ausleihstationen von PubliBike auf öffentlichem Grund erfolgt durch die Gemeinde.

³ Der Rückbau der Velostationen erfolgt durch den GDL. Die Instandstellung der Strassenbeläge nach dem Rückbau von Stationen auf öffentlichem Grund erfolgt durch den GDL.

Art. 10 Einschränkung des Betriebs

¹ Die Gemeinde kann den Betrieb des VVS aus polizeilichen Gründen oder wegen Veranstaltungen kurzfristig einschränken und/oder die temporäre Verlegung oder Räumung von Stationen anordnen. Sie orientiert den GDL frühzeitig und unterstützt ihn in der Suche nach Ersatzstandorten.

² Die Kosten für die Verlegung oder Räumung von Stationen aus polizeilichen Gründen oder wegen Veranstaltungen trägt die Gemeinde.

³ Der GDL unterhält die Veloverleihstationen auf eigene Kosten. Muss er sie entgegen eigenem Interesse verlegen oder anpassen (bspw. durch Baustellen oder Strassenbauprojekte), so trägt die Gemeinde die entsprechenden Kosten.

Art. 11 Unterstützung von lokalen Unternehmen

Die Gemeinde unterstützt ansässige Unternehmen fachlich bei der Einbindung in das VVS (bspw. durch die Vermittlung von Kontakten).

4. Kapitel: Datenschutz

Art. 12 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der GDL verpflichtet sich, die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Soweit die Gemeinde privatrechtlich auftritt und am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, unterliegt sie ebenfalls den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes, in andern Fällen verpflichtet sie sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 einzuhalten. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen von den Parteien nur für den Zweck und im Umfang, in welchem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Parteien sind verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihnen aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nicht geheim oder nicht öffentlich bekannt sind oder nach Gesetz geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. Erkenntnisse aus dem Betrieb des VVS behandeln die Parteien vertraulich. Der GDL ist berechtigt, Informationen zu diesem Vertrag innerhalb des Postkonzerns weiter zu geben.

5. Kapitel: Organisation des VVS

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der GDL orientiert frühzeitig über beabsichtigte Medienmitteilungen und Medienkonferenzen in Zusammenhang mit der Gemeinde und dem damit verbundenen VVS. Diese sind mit der Gemeinde abzusprechen und zu koordinieren.

² Die Information und politische Kommunikation gegenüber den politischen Organen, Behörden und Verwaltungsstellen in Zusammenhang mit diesem Vertrag obliegt der Gemeinde, erfolgt jedoch in Absprache mit dem GDL.

³ Die aktive Information über Belange der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt in gemeinsamer Absprache über die geeigneten Kanäle.

6. Kapitel: Finanzierung und Tarife

Art. 14 Grundsatz

¹ Der GDL plant, installiert und betreibt das VVS. Die Gemeinde leistet folgenden Mehraufwand für die Stationen:

- Gemeindeverwaltung: CHF 3'200.—pro Jahr, exkl. MwSt
- Bahnhof Gümligen: CHF 14'500.—pro Jahr, exkl. MwSt

² Der Betrag ist anteilmässig gemäss dem Jahresbetrag von der Inbetriebnahme bis Jahresende fällig und danach jeweils per 31.12. eines jeden Jahres, resp. anteilmässig der Restlaufzeit bis zum Ende der Vertragsdauer.

³ Die Gemeinde kann nachträglich zusätzliche Leistungen bestellen (zusätzliche Stationen, Mitarbeitermobilität). Weitere Leistungen oder Stationen werden gesondert offeriert.

7. Kapitel: Controlling und Qualitätssicherung

Art. 15 Gegenseitige Information

¹ Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle für das VVS relevanten Aspekte zu informieren.

² Der GDL unterstützt die Gemeinde bei Bedarf in angemessenem Rahmen in der Vorbereitung und Beantwortung von Fragestellungen (z.B. Politik, Bürgeranfragen).

Art. 16 Haftung

¹ Der GDL haftet nicht für Werkmängel im öffentlichen Grund, die sich aus mangelhaftem Unterhalt der Gemeinde ereignen.

² Der GDL regelt die Haftung gegenüber den Nutzern in seinen AGB (vgl. Abs. 3). Für Schäden gegenüber der Gemeinde haftet er nur, sofern ihm Absicht oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

³ Der GDL ist berechtigt, die Haftung gegenüber den Benutzern des VVS in seinen AGB zu reduzieren oder soweit gesetzlich zulässig auszuschliessen.

Art. 17 Ersatzvornahme

¹ Kommt der GDL einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Regelungen ergibt, trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 60 Tagen nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die nötigen Massnahmen zu veranlassen. Die Gemeinde kündigt dem GDL die beabsichtigten Ersatzvornahmen vorgängig an. Vorbehalten bleiben dringende Massnahmen, wenn Gefahr im Verzug ist.

8. Kapitel: Vertragsdauer und Folgen des Vertragsablaufs

Art. 18 Dauer

¹ Der Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Mai 2023. Er kann seitens GDL einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden, falls die Kosten nicht gedeckt sind oder unerwartete Mehrkosten auftreten.

² Der Vertrag kann in gegenseitigem Einverständnis verlängert werden. Die Parteien informieren sich bei einer Verlängerung frühzeitig über allfällig zu ändernde Vertragsbedingungen.

³ Sollte der Vertrag «Velo Bern» mit der Stadt Bern aufgelöst werden, so wird vorliegender Vertrag auf dasselbe Datum ohne Kündigung automatisch aufgelöst.

Art. 19 Rückbau, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

¹ Nach Ablauf der Vertragsdauer hat der GDL auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeinde sämtliche Bauten und Anlagen des VVS vom öffentlichen Grund zurückzubauen.

² Sollte der GDL dieser Verpflichtung innert 60 Tagen nach Ablauf der Vertragsdauer nicht nachkommen, ist die Gemeinde zur Ersatzvornahme befugt.

³ Das Eigentum am System, den Velos und den Stationen bleibt beim GDL. Die Gemeinde hat daran kein Retentionsrecht. Stationen und Velos können nach der Beseitigung von Anschriften, die auf die Gemeinde hinweisen, frei wiederverwendet werden.

Art. 20 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit und ohne Schadenersatzfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende schriftlich zu kündigen.

² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a. wenn der GDL trotz schriftlicher Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist offenkundig nicht mehr Gewähr bietet, den Ausbau des VVS in der Gemeinde erfolgreich in Betrieb zu nehmen oder fertigzustellen;
- b. wenn der GDL wiederholt Anordnungen der Gemeinde im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung missachtet und/oder sich trotz schriftlicher Abmahnung und Gewährung einer angemessenen Nachfrist weigert, Mängel der Anlagen, der Velos oder im Betrieb zu beseitigen;
- c. Wegfall des Vertragsgegenstandes aus irgendwelchen Gründen;
- d. wenn der GDL einen Antrag auf Konkursöffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder wenn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen den GDL eröffnet wird;
- e. der GDL von Gesetzes wegen oder durch Beschluss aufgelöst wird;
- f. Der wirtschaftliche Betrieb des Netzes langfristig nicht sichergestellt werden kann.
- g. Wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Art. 21 Vorgehen bei Vertragsstreitigkeiten

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

²Sie bemühen sich, die Folgen einer Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln.

Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 22 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Dies gilt ebenso für die Schriftformklausel.

Art. 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke in diesem Vertrag offenbar wird.

Art. 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist schweizerisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Bern.

Art. 25 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Freiburg,

PubliBike AG,

.....
Céline Noguera

CSO

.....
Markus Bacher

CEO

Muri,

.....
Thomas Hanke

Gemeindepräsident

.....
Corina Bühler

Stv. Gemeindeschreiber